

§ 3

Pflicht zur Hilfeleistung

Wer Kenntnis darüber erlangt, daß sich eine Person in Seenot befindet oder wer vom Bestehen einer solchen Gefahr ausgehen muß, hat, soweit das von ihm erwartet werden kann und ihm das ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, unverzüglich die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten.

2. Abschnitt

Seenotrettungsdienst

§ 4

Aufgabenstellung

Die zentralen Staatsorgane haben in den Seegewässern der DDR und dem Teil des Offenen Meeres, der zum Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld gehört, in Übereinstimmung mit der SAR-Konvention einen ausreichenden und effektiven Such- und Rettungsdienst (nachfolgend Seenotrettungsdienst genannt) zu gewährleisten.

§ 5

Verantwortung des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Die zentrale staatliche Leitung des Seenotrettungsdienstes obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen. Beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen ist die SAR-Kommission.

(2) Dem Ministerium für Verkehrswesen obliegen insbesondere

- die Planung, Bereitstellung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel des Seenotrettungsdienstes,
- die Gewährleistung des Zusammenwirkens mit den im § 6 genannten Staatsorganen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen,
- die Schaffung von Voraussetzungen zu koordinierten SAR-Maßnahmen mit den Such- und Rettungseinrichtungen der Ostseeanliegerstaaten auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 6

Verantwortung anderer Staatsorgane

(1) Erfordert, die Durchführung von SAR-Maßnahmen die Unterstützung durch andere Staatsorgane, haben

- das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und
- der Rat des Bezirkes Rostock

auf Anforderung des Ministeriums für Verkehrswesen entsprechende Kräfte und Mittel einzusetzen.

(2) Zur Sicherstellung von SAR-Maßnahmen sind durch

- das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die erforderliche Schaltung von Leitungen für ein stabiles Kommunikationssystem zu gewährleisten,
- das Ministerium des Innern nach Feststellung eines Seenotfalles oder auf Anforderung in den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone entsprechende Kräfte und Mittel einzusetzen,
- das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die notwendige Information anderer Staaten zu sichern,
- das Ministerium für Gesundheitswesen die medizinische Betreuung der geretteten Personen zu gewährleisten,
- den Rat des Bezirkes Rostock die Versorgung, Unterbringung, Betreuung und Rückführung der geretteten Personen zu gewährleisten.

§ 7

Aufgaben des Seefahrtsamtes

(1) Die Wahrnehmung und Organisation des Seenotrettungsdienstes sowie die Anleitung und Kontrolle der Personen, Betriebe und Einrichtungen, die bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit und Effektivität von SAR-Maßnahmen Verantwortung tragen, ist Aufgabe des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt).

(2) Das Seefahrtsamt unterhält zur Wahrnehmung des Seenotrettungsdienstes

- die Zentrale Verkehrs-, Seenotrettungs- und Eisbrecherleitstelle, Rostock-Warnemünde (nachfolgend MRCC [MARITIME RESCUE COORDINATION CENTRE] Rostock genannt),

- Seenotrettungsstationen an der Küste der DDR,

- die technischen Mittel¹

und hat die erforderlichen personellen Kräfte bereitzuhalten.

§ 8

Befugnisse des Seefahrtsamtes

(1) Das Seefahrtsamt ist befugt

- mit den SAR-Einrichtungen anderer Staaten direkt zusammenzuarbeiten und mit diesen Daten auszutauschen,
- den Einsatz der Kräfte des Seenotrettungsdienstes über die Grenzen des Fluginformationsgebietes Berlin-Schönefeld hinaus anzuweisen, wenn dafür die Zustimmung der zuständigen Organe des betreffenden Ostseeanliegerstaates vorliegt,
- den Kräften ausländischer SAR-Dienste sowie ausländischen Schiffen zur Unterstützung durchzuführender SAR-Maßnahmen das Einlaufen oder Einfliegen in die Seegewässer der DDR oder den darüber befindlichen Luftraum zu gestatten, wenn dafür die Zustimmung der zuständigen Staatsorgane vorliegt.

(2) Im Einsatzfall können die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Personen, die sich durch einen Seenotrettungsausweis gemäß Anlage mit einer darin ausdrücklich enthaltenen Befugnis ausweisen

- a) Bürger unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 zeitweilig zur Unterstützung durchzuführender SAR-Maßnahmen heranziehen und
- b) geeignete Sachen von Betrieben und Einrichtungen oder Bürgern gegen Entschädigung bei SAR-Maßnahmen einsetzen.

§ 9

Aufgaben des MRCC Rostock

Dem MRCC Rostock obliegen die operativen Aufgaben bei der Leitung und Koordinierung von SAR-Maßnahmen. Der Leiter des MRCC Rostock hat insbesondere

- a) unter Berücksichtigung des vereinbarten Zusammenwirkens gegenüber den im Einsatz befindlichen Kräften Weisungsbefugnis,
- b) die Übermittlung der erforderlichen und möglichen Informationen zur effektiven Durchführung der SAR-Maßnahmen zu gewährleisten,
- c) einem Kapitän einer SAR-Einheit vor Erreichen des festgelegten Suchgebietes die Leitung der Suche und Rettung zu übertragen (OSC [ON-SCENE COMMANDER]),
- d) einem Kapitän eines das Suchgebiet anlaufenden Schiffes die Koordinierung der Such- und Rettungsmaßnahmen am Unfallort (CSS [CO-ORDINATOR SURFACE SEARCH]) zu übertragen, solange keine SAR-Einheit zur Verfügung steht,
- e) auf Ersuchen der zuständigen Einrichtung eines anderen Staates die Leitung für die Durchführung der SAR-Maßnahmen zu übernehmen oder selbst eine solche Einrichtung um Übernahme der Leitung zu ersuchen, wenn